

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)**1. Geltungsbereich**

1.1. Für alle Lieferungen an die deutschen Gesellschaften des CRONIMET-Konzerns („Käufer“) gelten die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Eine Liste der deutschen Gesellschaften des CRONIMET-Konzerns („Konzernunternehmen“) und die jeweils aktuelle Version der AEB finden Sie unter www.cronimet.de.
1.2. Von diesen AEB abweichende, ergänzende oder entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen werden auch bei Kenntnis des Käufers hiervon nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich durch den Käufer schriftlich zugestimmt.

2. Bestellung und Vertrag

2.1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt werden.
2.2. Ein Vertrag kommt nur wirksam zustande, sofern er schriftlich von uns bestätigt wurde. Dies gilt ebenfalls für sämtliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten nach Vertragsschluss.
2.3. Die Erstellung von Angeboten ist für uns unverbindlich und kostenlos.

3. Materialbeschaffenheit, Lieferausschluss und Haftungsfreistellung

3.1. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliches gelieferte Material mit Messanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, auf Radioaktivität geprüft wurde. Der Lieferant liefert ausschließlich Material, bei dem es im Rahmen der Messgenauigkeiten der Messanlagen keine Hinweise auf ionisierende Strahlung oberhalb der natürlichen Hintergrundstrahlung gab. Der Lieferant sichert ebenfalls zu, dass er alle benötigten Unterlagen in deutscher Sprache liefert.
3.2. Von der Lieferung ausgeschlossen sind „Gefährliche Stoffe“ (insbesondere explosionsgefährlich, entzündlich, brandfördernd, ätzend, giftig, krebserzeugend, fortpflanzunggefährdend, erbgutverändernd, gesundheitsschädlich, reizend, sensibilisierend und umweltgefährlich), inklusive Beimengungen und Anhaftungen solcher „Gefährlichen Stoffe“, gebrauchte Katalysatoren, Hohlkörper und freie Flüssigkeiten (z. B. Öl und Wasser), „Alveolen gängige“ und einatembare Stäube dürfen nur geliefert werden, wenn dies ausdrücklich vorher schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde. Für sämtliche Schäden, die durch die Lieferung eines solchen Materials entstehen, haftet der Lieferant vollumfänglich. Ferner hat der Lieferant für die Entsorgung des nicht konformen Materials die Kosten zu tragen.
3.3. Gefährlicher Abfall, Gefahrstoffe sowie Gefahrgut dürfen nur geliefert werden, wenn dies ausdrücklich vorher schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde. Bei Lieferung von gefährlichem Abfall, Gefahrstoff oder Gefahrgut sind die dazu erforderlichen Dokumente zu erstellen und Kennzeichnungen anzubringen. Geliefertes Material (z.B. Schrott) muss für die Schmelzung und Weiterverarbeitung geeignet sein und darf keine schädlichen Bestandteile enthalten. Es ist ausschließlich das vereinbarte Material zu liefern. Abweichende Sortenbeimischungen oder sonstige Abweichungen sind mit dem Käufer abzustimmen und die Zustimmung ist schriftlich einzuholen.
3.4. Wir behalten uns vor, die Annahme des in dieser Zi. 3 beschriebenen Materials zu verweigern und Schadensersatz für schädliche Materiallieferungen zu verlangen.
3.5. Der Lieferant wird uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Lieferung von Material ent- bzw. entstehen, welches nicht der vereinbarten Beschaffenheit gem. dieser Zi. 3 entspricht, sowie mit diesen im Zusammenhang stehenden und/oder entstehenden Kosten freistellen.

4. Warenannahme, Mängelrüge und Mängelhaftung

4.1. Das auf den geeichten Waagen der vereinbarten Empfangsstelle festgestellte Gewicht ist verbindlich.
4.2. Nach Materialeingang und - soweit notwendig und angemessen - einer Bemusterung und/oder Analyse wird der Käufer dem Lieferant einen Eingangsbefund („Eingangsbefund“) übersenden. „Bemusterung“ im Sinne dieser Bestimmungen bedeutet die Entnahme einer repräsentativen Probe aus einer bestimmten gelieferten Menge zur Feststellung der vereinbarten Beschaffenheit. „Analyse“ bedeutet die Untersuchung des Materials mittels anerkannter Analysemethoden zur Feststellung der Beschaffenheit, insbesondere hinsichtlich der enthaltenen Metalle und sonstiger Bestandteile; als Analysemethode ist, soweit nicht abweichend vereinbart, die Schmelzprobenanalyse zu wählen. Zum Zwecke der Bemusterung und Analyse ist der Käufer berechtigt, Veränderungen am Material (z. B. Brechen von Spänen, etc.) vorzunehmen.
4.3. Es gelten die gesetzlichen Regelungen für die Untersuchungs- und Rümpflicht (§377 HGB). Die Frist gemäß § 377 HGB beträgt für offene Mängel zwei (2) Wochen nach Wareneingang und bei verdeckten Mängeln zwei (2) Wochen nach Feststellung des Mangels durch den Käufer.
4.4. Der Eingangsbefund sowie das gem. Zi. 4.1. festgestellte Gewicht gilt als Grundlage der Abrechnung. Weicht die Qualität und Quantität des gelieferten Materials laut Eingangsbefund von der vertraglich vereinbarten Qualität und Quantität des Materials ab, so gilt dieser Eingangsbefund auch als Mängelrüge. Ein eventueller Einspruch des Lieferanten („Einspruch“) gegen die vom Käufer im Eingangsbefund mitgeteilten Ergebnisse muss innerhalb von zwei Werktagen erfolgen; andernfalls gelten Eingangsbefund und Mängelrüge als anerkannt. Der Einspruch bedarf der Textform (z.B. Telefax, Brief, Email). Ohne einen fristgemäßen Eingang eines Einspruchs des Lieferanten hat der Käufer das Recht, das Material zu verarbeiten und/oder weiter zu veräußern.
4.5. Bei Uneinigkeit über die Feststellungen des Eingangsbefundes wird der Käufer einen neutralen vereidigten Probenehmer vorschlagen, der unter Anwendung der jeweils aktuellsten Methoden eine Bemusterung und/oder Analyse vornimmt. Der Befund des neutralen Probenehmers gilt dann als verbindlich.
4.6. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, von dem Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In Fällen der Nacherfüllung gilt diese bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.

5. Versand und Verpackung

5.1. Der Versand hat an die vom Käufer vorgeschriebene Empfangsstelle zu erfolgen.
5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer noch am Tage des Abgangs des Materials mittels Versandanzeige mit Angabe der Vertragsnummer, der Menge und der genauen Materialbezeichnung in Kenntnis zu setzen und sämtliche für die amtliche Behandlung erforderlichen Begleitpapiere, insbesondere Zolllieferanten, vollständig bereitzustellen. In allen Versandpapieren (z. B. Frachtbefund, Waggonbeschriftung, Lieferschein und Konnossement) müssen die genaue Sortenbezeichnung, die Bestellnummer, das Liefergewicht und die Empfangsstelle angegeben werden.
5.3. Bei Nichteinhaltung der Pflichten des Lieferanten aus vorstehender Zi. 5.2. gehen alle in diesem Zusammenhang stehenden Risiken und/oder Kosten auf den Lieferanten über.
5.4. Bei Bahnlieferung sind ausschließlich besenreine Waggons mit Stahlaufbauten zu verwenden.
5.5. Verpackungen müssen zur Versendung, zum Transport und für die Entpackung des jeweiligen Materials geeignet sein. Soweit nicht anders vereinbart sind nur Einweg- oder metallische Verpackungen zu verwenden. Die Verpackung darf keine Gefährlichen Stoffe im Sinne der Zi. 3.2. oder deren Anhaftungen enthalten. Falls eine Rücknahme beabsichtigt ist, hat der Lieferant dies dem Käufer bereits bei der Bestellung anzuzeigen.
5.6. Die Belieferung hat sich der Lieferant von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.
5.7. Bei dem Versand sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über die Versendung von Gefahrgut und die jeweils anwendbaren Umweltschutzvorschriften einzuhalten. Bezüglich dem an den Käufer zu liefernden Material müssen, soweit anwendbar, von dem Lieferanten die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllt werden.

6. Lieferung, Liefertermine und Fristen

6.1. Lieferung und Versand des Materials erfolgen, sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, DAP vereinbarter Lieferort im Einfuhrland (Incoterms® 2010 oder der jeweils aktuellen Fassung).
Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und bei Überschreitung der verkehrsträgerüblichen Transportgrößen anerkannt. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge anzugeben.
6.2. Vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen sind verbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der rechtsverbindlichen Bestellung, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart. Sofern kein Liefertermin bzw. eine Lieferfrist vereinbart werden, gelten die Bestellungen als grundsätzlich unverzüglich lieferbar. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Materialeingang bei der von uns genannten Empfangsstelle. Dies gilt auch für alle Versandpapiere und sonstige Bescheinigungen, die zur Erfüllung der Lieferpflichten erforderlich sind. Das Nichteinhalten dieser Zeiten gilt als schwerwiegende Vertragsverletzung durch den Lieferanten.
6.3. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung von Material hat uns der Lieferant unverzüglich zu benachrichtigen.
6.4. Der Käufer kann bei Lieferverzögerungen einen „Deckungskauf“ vornehmen. Unter Deckungskauf ist der Ankauf gleichwertigen Materials mit gleicher oder vergleichbarer technischer Beschaffenheit im Volumen des nicht gelieferten oder nicht verkehrsfähigen Materials zu den jeweils zum Zeitpunkt des Deckungskaufes aktuellen Marktpreisen zu verstehen.

7. Preise, Rechnung, Zahlung

7.1. Die vereinbarten Preise schließen Versand und Verpackung mit ein, sofern nicht abweichend vereinbart.
7.2. Die Fälligkeit sämtlicher Forderungen des Lieferanten setzen eine prüfungsfähige, unseren Anforderungen entsprechende Rechnung sowie die vollständige und mängelfreie Erfüllung durch den Lieferanten voraus. Die Rechnung hat die Bestellnummer, Kommissionsnummer, Empfangsstelle, vollständigen Artikeltext/Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie die Umsatzsteuer-ID-Nr. zu enthalten. Im Falle einer Steuer- bzw. Zollbefreiung ist hierauf in der Rechnung hinzuweisen.
7.3. Mangels abweichender Vereinbarungen oder günstigerer Konditionen des Lieferanten sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen fällig. Zahlungsfristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang des Materials.
7.4. Bei der Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
7.5. Soweit qualitätsbedingt die Rücklieferung von Material erforderlich wird, ist der Lieferant verpflichtet, die vom Käufer für dieses Material gegebenenfalls bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich, zzgl. Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, zurückzuzahlen („Rückzahlung“). Der Käufer hat das Recht, das Material ganz oder in Teilen bis zum Eingang der vollen Rückzahlung zurückzuhalten.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennen wir nur an, sofern das Eigentum an dem Material mit Bezahlung auf uns übergeht und wir zur Weiterveräußerung und Weiterleitung im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb ermächtigt sind. Besondere Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere erweiterter, verlängerter Eigentumsvorbehalt, Kontokorrentvorbehalt oder Konzernvorbehalt werden nicht akzeptiert. Gegenseitige Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt, ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen und sie werden nicht Vertragsbestandteil.
8.2. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Vertragspartner das Material nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurück getreten ist.

9. Abtretung und Aufrechnung

9.1. Der Lieferant darf ohne schriftliche Zustimmung des Käufers Forderungen und Ansprüche gegen den Käufer an Dritte nicht abtreten.
9.2. Der Käufer ist berechtigt, mit allen eigenen sowie den Forderungen verbundener Unternehmen, gegen Forderungen des Lieferanten und gegen Forderungen mit dem Lieferanten verbundener Unternehmen, aufzurechnen.
9.3. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Lieferanten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

10. Exportkontrolle und Compliance

10.1. Der Lieferant hat insbesondere in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm zu liefernde Material oder Teile davon nicht nationalen bzw. internationalen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Sollte das Material oder Teile davon einer solchen Ausfuhrbeschränkung unterliegen, hat der Lieferant auf eigene Kosten die notwendigen Ausfuhrerlässe für den weltweiten Export zu beschaffen.
10.2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten.
10.3. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Herstellung und dem Verkauf des Materials alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Regeln und Bestimmungen zu beachten.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die vereinbarte Empfangsstelle des Käufers.
11.2. In Ergänzung zu diesen AEBs und den unter ihrer Geltung abgeschlossenen Einzelverträgen gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des CISG (UN-Kaufrecht) und des internationalen Privatrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
11.3. Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch international – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Käufers. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.
11.4. Sollte eine Regelung dieser AEB unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.